Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt ergänzt:

- 1. Nach Artikel 74 Nr. 11 wird folgende Nr. 11 a eingefügt:
 - "11 a. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe;"
- Nach Artikel 87 b wird folgender Artikel 87 c eingefügt:

"Artikel 87 c

Gesetze, die auf Grund des Artikels 74 Nr. 11 a ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. November 1957

Ollenhauer und Fraktion